



I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1. Unter dem Namen Delta-/Para-Club Hohwacht besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Lauwil BL.

II. Zweck

Art. 2. Zweck des Delta-/Para-Clubs Hohwacht ist die Erschliessung, Erhaltung und Pflege der Fluggebiete in der Region für einen gemässigten, regionalen Delta- und Gleitschirmflugbetrieb.

Art. 3. Als Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks nimmt der Club insbesondere wahr:

- a) Verhandlungen und Treffen von Vereinbarungen mit Landbesitzern und Behörden über Start- und Landeplätze sowie luftrechtliche Angelegenheiten.
- b) Gewährleistung der Einhaltung von Vereinbarungen gemäss Absatz a) durch seine Mitglieder.
- c) Bekämpfung allfälliger Kommerzialisierungsprojekte, wie z.B. die Einrichtung einer Flugschule.
- d) Förderung des Ansehens des Delta- und Gleitschirmsports in der Region.
- e) Förderung der Sicherheit im Delta- und Gleitschirmsport.
- f) Förderung der Kameradschaft.
- g) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Hängegleiter-Verband.

III. Mitgliedschaft

Art. 4. Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5. Aktiv- und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, Passivmitglieder auch juristische. Zur definitiven Aktivmitgliedschaft bedarf es ausserdem eines gültigen Hängegleiter-Piloten-Brevets.

IV. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Art. 6. Die definitive Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 7. Eine provisorische Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien kann auf deren eigenen Antrag hin während des Vereinsjahrs durch den Vorstand erfolgen.



Art. 8. Die Kündigung der Mitgliedschaft für das folgende Jahr hat bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu Händen des Präsidenten zu erfolgen.

Art. 9. Bei krasser Nichterfüllung seiner Pflichten oder Verstoss gegen die Interessen des DPCH ist, auf Antrag des Vorstandes, der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

V. Rechte der Mitglieder

Art. 10. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht an den Generalversammlungen.

Art. 11. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Händen der Generalversammlung zu richten.

Art. 12. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Einrichtungen des Clubs nach dessen Bestimmungen zu benützen.

VI. Pflichten der Mitglieder

Art. 13. Bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres haben alle Mitglieder ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 14. Jedes Mitglied hat sich den Bestimmungen der Statuten und allfälliger von der Generalversammlung verabschiedeter Reglemente oder Beschlüsse zu unterziehen.

VII. Mitgliederbeiträge

Art. 15. Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Art. 16. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

VIII. Organisation

Art. 17. Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Revisoren
d) die Kommissionen.



IX. Generalversammlung

Art. 18. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet ordentlich jährlich einmal im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentlich kann sie in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand, den Revisoren oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 19. Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- c) Wahl der Revisoren
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Jahresrechnung und Budget
- f) Höhe der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenrevisionen
- h) Anträge des Vorstands
- i) Anträge der übrigen Mitglieder
- j) Auflösung des Clubs
- k) Protokoll der Generalversammlung

Art. 20. Einladung und Traktandenliste für die Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der GV allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art. 21. Anträge der Mitglieder zu Händen der GV sind spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 22. Beschlüsse der GV erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen sind:

- a) Statutenänderungen, welche einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- b) Die Clubauflösung, welche einer Mehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Der Präsident/die Präsidentin hat bei allen Beschlüssen den Stichentscheid.

Art. 23. Von jeder GV ist ein Protokoll anzufertigen.

X. Vorstand

Art. 24. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er organisiert sich selbst und kann für sich ein Geschäftsreglement erlassen. Für besondere Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen.



Art. 25. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
Im Vorstand werden mindestens folgende Funktionen wahrgenommen:
a) Präsidium
b) Vizepräsidium
b) Aktuariat
c) Kasse
d) Material- und Platzleitung
Der Vorstand kann seinen Mitgliedern weitere Funktionen zuordnen.

Art. 26. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 27. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich nach seinem Rücktritt die Nachfolge einzuarbeiten.

Art. 28. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte und der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Art. 29. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

XI. Vorstandsmitglieder

Art. 30. Der Präsident/die Präsidentin leitet die GV und alle Vorstandssitzungen. Er bzw. sie vertritt den Club gegen aussen und ist, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, für den Club unterschriftsberechtigt. Er bzw. sie hat jährlich an der GV über die Aktivitäten des Vorstands zu berichten. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, so vertritt ihn bzw. sie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 31. Der Aktuar/die Aktuarin erledigt den gesamten Schriftenverkehr des Clubs, führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Protokolle von GV's und Vorstandssitzungen an.

Art. 32. Der Kassier/die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung, zieht die Mitgliederbeiträge ein und nimmt die nötigen Zahlungen vor. Er bzw. Sie hat eine Verfügungskompetenz bis Fr. 300.- pro einzelnes Geschäft. Er bzw. sie erstellt jährlich zu Handen der GV die Vereinsrechnung und das Vereinsbudget.

Art. 33. Für die Bewilligung von Kosten über Fr. 300.- ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Der Vorstand darf keine Ausgaben bewilligen, die zu einem Defizit in der Rechnung führen bzw. das allenfalls budgetierte Defizit überschreiten.



Art. 34. Der Materialchef und die Platzchefs sind zuständig für die Start- und Landeplatzpflege, Windsäcke etc.

XII. Revisoren

Art. 35. Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für ein Jahr (von GV zu GV) gewählt.

Art. 36. Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Kasse und die Vereinsbuchhaltung zu prüfen. Über das Ergebnis sind an der GV ein schriftlicher Bericht und ein Antrag abzugeben.

XIII. Vereinsjahr

Art. 37. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

XIV. Haftung

Art. 38. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

XV. Auflösung

Art. 39. Bei Auflösung des Clubs entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines eventuellen Liquidationsgewinnes.

Verabschiedet von der Generalversammlung am 13. März 2015.